

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vergewaltigung im Innenstadtbereich Hildesheims

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 02.08.2023 - Drs. 19/2026
an die Staatskanzlei übersandt am 03.08.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung
vom 01.09.2023

Vorbemerkung des Abgeordneten

Am 8. Juli 2023 wurde eine 43-jährige Frau in der Innenstadt in Hildesheim vergewaltigt¹. Tatverdächtig ist ein dunkelhäutiger Mann, der bei Eintreffen der Polizei die Flucht ergriff und unerkannt entkommen konnte. Es besteht der Verdacht, dass sich dieselbe Person wenige Tage nach der Tat vor zwei Frauen entblößt hat. Bislang konnte der Tatverdächtige nicht ermittelt werden. Der Polizeisprecher habe Medienberichten zufolge erklärt, die Innenstadt werde zeitweise verstärkt überwacht. Personen, die nachts alleine unterwegs sind, rate die Polizei, dunkle Ecken und Gassen zu meiden und das Mobiltelefon griffbereit zu halten².

Vorbemerkung der Landesregierung

In der Nacht zum 08.07.2023 kam es im Innenstadtbereich Hildesheims gegen 2.30 Uhr zu einem Sexualdelikt zum Nachteil einer 43-jährigen Geschädigten. Der Täter versuchte, unter Anwendung von Schlägen mit der Geschädigten den Beischlaf zu vollziehen. Er wurde als dunkelhäutig beschrieben. Der Vorfall wurde durch eine Bewohnerin eines in unmittelbarer Nähe gelegenen Wohnhauses beobachtet, die die Polizei verständigte. Als sich die eingesetzten Beamten dem Tatort näherten, konnte der Täter die Flucht ergreifen.

1. Wie ist der derzeitige Ermittlungsstand? Falls zwischenzeitlich Tatverdächtige ermittelt worden sein sollten, wird um Angaben zu Staatsangehörigkeiten (Mehrstaater bitte kenntlich machen) und Aufenthaltsstatus gebeten.

Das laufende Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Hildesheim dauert an. Um die Ermittlungen nicht zu gefährden und im Hinblick auf die schutzwürdigen Interessen des Opfers, können weitere Einzelheiten zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mitgeteilt werden.

2. Wird bezüglich weiterer Taten geprüft, ob derselbe Tatverdächtige für diese verantwortlich sein könnte? Falls ja, wird um Darstellung der weiteren Taten gebeten.

Am 11.07.2023 ereignete sich abends ein Vorfall in einer Grünanlage in Hildesheim, bei dem sich ein unbekannter Mann, der auf einer Bank saß, zwei Frauen in schamverletzender Weise zeigte. Die

¹ vgl. <https://www.hildesheimer-allgemeine.de/meldung/frau-wird-nachts-mitten-in-der-hildesheimer-innenstadt-vergewaltigt.html?1690878787>

² vgl. <https://www.hildesheimer-allgemeine.de/meldung/drei-wochen-nach-vergewaltigung-polizei-ueberwacht-verstaerkt-die-hildesheimer-innenstadt.html>

Personenbeschreibung passt zu der des Täters zu dem gegenständlichen Sexualdelikt in der Nacht zum 08.07.2023 in der Innenstadt.

Zudem wurde am 12.07.2023 eine weitere exhibitionistische Handlung eines dunkelhäutigen Mannes in Hildesheim angezeigt. Ob es sich um denselben Täter handelt, ist derzeit noch unklar. Die Ermittlungen dauern an.

3. Wie ist es dem Tatverdächtigen gelungen, die Flucht zu ergreifen, obwohl Polizeibeamte ihn auf frischer Tat ertappt haben? Aus welchen Gründen war es nicht möglich, den Tatverdächtigen mit dem Einsatzwagen zu stellen? Wie viele Polizeibeamte waren im Einsatz? Welche konkreten Maßnahmen wurden kurzfristig und bis jetzt ergriffen, um den Tatverdächtigen nach seiner Flucht zu ermitteln? Wurde ein Phantombild erstellt? Kam es zu Ermittlungen in Unterbringungseinrichtungen? Falls ja, in welchen?

Zu den durchgeführten Ermittlungsmaßnahmen können aus ermittlungstaktischen Gründen derzeit keine Einzelheiten mitgeteilt werden.

Überdies kann zu den Einsatzmaßnahmen mitgeteilt werden, dass im Zusammenhang mit diesem Einsatz drei Funkstreifenwagen eingesetzt waren. Als der Täter den ersten Funkstreifenwagen erblickte, ergriff er die Flucht. Die Besatzung des Funkstreifenwagens teilte sich daraufhin auf. Während ein Besatzungsmitglied der Geschädigten zur Hilfe eilte, nahm das zweite Besatzungsmitglied die Verfolgung des Täters auf. Die beiden weiteren Streifenwagen wurden umgehend in die Fahndungsmaßnahmen eingesetzt, um bei der Ergreifung des Täters zu unterstützen. Aufgrund der vorherrschenden Dunkelheit und der Unübersichtlichkeit im Fahndungsbereich befand sich der Täter nicht mehr im Sichtfeld des verfolgenden Besatzungsmitglieds, woraufhin sich seine Spur verlor.

4. Wie viele Sexualdelikte ereigneten sich dieses Jahr in der Stadt und im Landkreis Hildesheim? Es wird um Aufschlüsselung nach Anzahl, Delikt und Staatsangehörigkeiten (Mehrstaater bitte kenntlich machen) des oder der Tatverdächtigen bzw. Täter gebeten.

Grundsätzlich werden Daten zur Kriminalitätsentwicklung auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) dargestellt. Bei der PKS als sogenannte Ausgangsstatistik erfolgt eine statistische Erfassung erst nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen vor Aktenabgabe an die Staatsanwaltschaft. Die Daten werden jeweils zum Jahresende bedarfsorientiert qualitätsgesichert und in der Folge festgeschrieben (vgl. jeweils PKS-Vorstellungen zu den Kalenderjahren). Für das Jahr 2023 liegt daher noch kein wie oben dargestelltes PKS-Datenmaterial vor.

Um auch unterjährige Entwicklungen fortlaufend betrachten zu können, werden sogenannte Eingangsdaten genutzt. Diese Daten entsprechen dabei jeweils einer tagesaktuellen Momentaufnahme und unterliegen somit ständigen Schwankungen. Ein Vergleich mit dem PKS-Datenmaterial ist vor diesem Hintergrund nicht oder nur stark eingeschränkt möglich.

Erst bei Vorliegen festgeschriebener und qualitätsgesicherter PKS-Zahlen können konkrete Interpretationen vorgenommen und fundierte inhaltliche Aussagen getroffen werden.

Dies vorangestellt, wurde im Zuständigkeitsbereich der Polizeiinspektion Hildesheim (Stadt und Landkreis) im Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 13.08.2023 (Erhebungsdatum) insgesamt eine niedrige dreistellige Zahl an Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zur Anzeige gebracht.

Hierbei handelt es sich um folgende Tatbestände:

- Vergewaltigung und sexuelle Nötigung/Übergriffe gemäß §§ 177 Abs. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8 und 9, 178 StGB, ab Januar 2018 auch mit Todesfolge gemäß §§ 177, 178 StGB,
- sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung gemäß § 177 Abs. 1, 2, 4, 5, 9 StGB,
- sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen pp., unter Ausnutzung einer Amtsstellung oder eines Vertrauensverhältnisses gemäß §§ 174, 174 a bis c StGB,
- sexuelle Belästigung,

- sexueller Missbrauch von Kindern gemäß §§ 176 bis 176 e StGB,
- exhibitionistische Handlungen und Erregung öffentlichen Ärgernisses gemäß §§ 183, 183 a StGB,
- sexueller Missbrauch von Jugendlichen gemäß § 182 StGB,
- Verbreitung pornographischer Inhalte (Erzeugnisse) gemäß §§ 184, 184 a, 184 b, 184 c, 184 e StGB,
- Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen gemäß § 184 k StGB.

In diesen Verfahren wurde eine niedrige dreistellige Zahl an Personen als tatverdächtig oder beschuldigt erfasst.

Ca. 20 % dieser Personen wurde keine deutsche Staatsangehörigkeit zugeordnet.

Personen mit mehreren Staatsangehörigkeiten können nicht recherchiert werden.

5. Gibt es weitere Gemeinden in Niedersachsen, in denen die Polizei dazu rät, bestimmte Gegenden des Gemeindegebietes alleine zu meiden? Falls ja, wo und aus welchem Grund?

In Niedersachsen gibt es keine Gemeinden, in denen die Polizei rät, bestimmte Gegenden des Gemeindegebiets zu meiden.

6. Wie bewertet die Landesregierung, dass die Polizei den Bürgern mehrere Wochen nach der Tat rät, Innenstadtgebiete einer niedersächsischen Gemeinde zu meiden, und welche Konsequenzen zieht sie daraus?

Anlass für die hier in Rede stehende Antwort war eine konkrete Presseanfrage. Dabei wurden allgemeine Verhaltenshinweise genannt, bei denen es weniger um die konkrete Örtlichkeit selbst, als vielmehr darum ging, wie Menschen sich in subjektiv als unsicher wahrgenommenen öffentlichen Räumen verhalten können. Hierzu stellt die Polizei Niedersachsen auch unter www.polizei-beratung.de Präventionshinweise und -materialien zur Verfügung.